

HISTORISCHE TEXTE ZUM EIGENTUM

JOHN LOCKE

Über das Eigentum

1690

Zweite Abhandlung über die Regierung
Kapitel V · §§ 25–51

Deutsche Neuübersetzung nach dem englischen Original

EIGENTUM VERSTEHEN

Inhalt

Kapitel V – Über das Eigentum §§ 25–51

Eigentum durch Arbeit §§ 25–35

Grenzen der Aneignung und der Wert der Arbeit §§ 36–44

Geld und ungleicher Besitz §§ 45–51

Editorischer Hinweis

Deutsche Neuübersetzung nach dem englischen Original. Die Übersetzung orientiert sich möglichst eng an Lockes Argumentation und Begriffen, verwendet aber ein gut lesbares heutiges Deutsch. Die ursprüngliche Absatznummerierung bleibt erhalten, damit sich einzelne Aussagen wissenschaftlich zitieren und mit dem Original vergleichen lassen.

Quelle: John Locke, Two Treatises of Government (1690), Second Treatise, Chapter V: Of Property, §§ 25–51.

Die historischen Aussagen und Wertungen des Autors werden in der vorliegenden Übersetzung nicht inhaltlich verändert.

Kapitel V – Über das Eigentum

§ 25. Ob wir die natürliche Vernunft betrachten, die uns lehrt, dass die Menschen von Geburt an ein Recht auf ihre Erhaltung haben und folglich auf Nahrung, Getränke und alle anderen Dinge, welche die Natur zu ihrem Lebensunterhalt bereitstellt, oder ob wir die Offenbarung betrachten, die uns von der Übertragung der Welt durch Gott an Adam sowie an Noah und dessen Söhne berichtet: Es ist vollkommen klar, dass Gott, wie König David in Psalm 115, Vers 16 sagt, die Erde den Menschenkindern gegeben hat, und zwar der Menschheit zum gemeinsamen Besitz.

Geht man jedoch davon aus, scheint es manchen eine große Schwierigkeit zu bereiten, zu erklären, wie überhaupt jemand Eigentum an irgendeiner Sache erwerben konnte.

Ich will mich nicht mit der Antwort begnügen, dass es zwar schwierig sein mag, Eigentum zu begründen, wenn Gott die Welt Adam und seinen Nachkommen gemeinsam gegeben hat, dass es aber vollkommen unmöglich wäre, das Eigentum irgendeines Menschen außer dem eines einzigen universalen Monarchen zu begründen, wenn Gott die Welt ausschließlich Adam und seinen jeweiligen Erben unter Ausschluss aller übrigen Nachkommen gegeben hätte.

Vielmehr werde ich zu zeigen versuchen, wie Menschen Eigentum an einzelnen Teilen dessen erwerben konnten, was Gott der Menschheit gemeinsam gegeben hatte, und zwar ohne eine ausdrückliche Vereinbarung aller, denen dieses Gemeingut gehörte.

§ 26. Gott, der den Menschen die Welt zum gemeinsamen Besitz gegeben hat, hat ihnen auch die Vernunft verliehen, damit sie diese zum größtmöglichen Nutzen und zur Erleichterung ihres Lebens gebrauchen. Die Erde und alles, was sich auf ihr befindet, ist den Menschen zur Erhaltung und zum Wohlergehen ihres Daseins gegeben.

Obwohl alle Früchte, die sie von Natur aus hervorbringt, und alle Tiere, die sie ernährt, der Menschheit gemeinsam gehören, weil sie durch das unmittelbare Wirken der Natur entstehen, und obwohl ursprünglich niemand an ihnen ein ausschließliches privates Herrschaftsrecht gegenüber der übrigen Menschheit besitzt, muss es doch, da sie zum Gebrauch durch den Menschen bestimmt sind, notwendigerweise eine Möglichkeit geben, sie sich auf die eine oder andere Weise anzueignen, bevor sie einem Einzelnen überhaupt von Nutzen sein können.

Die Früchte oder das Wildbret, von denen sich ein indigener Bewohner Amerikas ernährt, der keine Einfriedungen kennt und weiterhin am gemeinsamen Besitz teilhat, müssen zu seinem Eigentum werden, und zwar so sehr, dass sie gleichsam ein Teil seiner selbst sind und niemand anderes mehr ein Recht darauf besitzt, bevor sie ihm zur Erhaltung seines Lebens dienen können.

§ 27. Obwohl die Erde und alle niederen Lebewesen allen Menschen gemeinsam gehören, hat doch jeder Mensch Eigentum an seiner eigenen Person. Auf diese hat niemand außer ihm selbst ein Recht.

Die Arbeit seines Körpers und das Werk seiner Hände gehören, so können wir sagen, im eigentlichen Sinne ihm selbst.

Was immer er daher dem Zustand entnimmt, in dem die Natur es hervorgebracht und belassen hat, hat er mit seiner Arbeit verbunden und ihm etwas hinzugefügt, das ihm selbst gehört. Dadurch macht er es zu seinem Eigentum.

Indem er es aus dem gemeinschaftlichen Zustand herausnimmt, in den die Natur es versetzt hat, fügt er ihm durch seine Arbeit etwas hinzu, das das gemeinsame Recht der anderen Menschen daran ausschließt. Denn da diese Arbeit unbestreitbar Eigentum des Arbeitenden ist, kann niemand außer

ihm ein Recht auf das haben, womit sie einmal verbunden wurde – zumindest dort, wo für die anderen noch genug und ebenso Gutes zum gemeinsamen Gebrauch übrig bleibt.

§ 28. Wer sich von Eicheln ernährt, die er unter einer Eiche aufgelesen hat, oder von Äpfeln, die er von den Bäumen eines Waldes gesammelt hat, hat sich diese zweifellos angeeignet. Niemand kann bestreiten, dass die Nahrung ihm gehört.

Ich frage nun: Wann begann sie, ihm zu gehören? Als er sie verdaute? Als er sie aß? Als er sie kochte? Als er sie nach Hause brachte? Oder als er sie aufhob?

Es ist offensichtlich, dass nichts anderes sie zu seinem Eigentum machen konnte, wenn nicht schon das erste Auflesen dies bewirkte.

Diese Arbeit unterschied sie von dem, was allen gemeinsam gehörte. Sie fügte ihnen etwas hinzu, das über das hinausging, was die Natur, die gemeinsame Mutter aller, hervorgebracht hatte. Dadurch wurden sie zu seinem Privateigentum.

Wird nun jemand behaupten, er habe kein Recht auf die Eicheln oder Äpfel gehabt, die er sich auf diese Weise aneignete, weil er nicht die Zustimmung der gesamten Menschheit eingeholt hatte? War es ein Raub, sich auf diese Weise etwas anzueignen, das allen gemeinsam gehörte?

Wäre eine solche Zustimmung erforderlich gewesen, so wären die Menschen trotz des Überflusses, den Gott ihnen gegeben hatte, verhungert.

Wir sehen an Gemeingütern, die aufgrund einer Vereinbarung weiterhin gemeinsam genutzt werden, dass Eigentum dadurch entsteht, dass jemand einen Teil des Gemeinsamen an sich nimmt und ihn aus dem Zustand entfernt, in dem die Natur ihn belassen hat. Ohne dies wäre das Gemeingut von keinem Nutzen.

Die Aneignung dieses oder jenes Teils hängt nicht von der ausdrücklichen Zustimmung aller gemeinschaftlich Berechtigten ab.

So werden das Gras, das mein Pferd gefressen hat, die Torfstücke, die mein Diener gestochen hat, und das Erz, das ich an einem Ort ausgegraben habe, an dem ich gemeinsam mit anderen dazu berechtigt bin, zu meinem Eigentum, ohne dass es einer Zuweisung oder Zustimmung irgendeines anderen bedarf.

Meine Arbeit, die diese Dinge aus ihrem gemeinschaftlichen Zustand herausgenommen hat, hat mein Eigentum an ihnen begründet.

§ 29. Würde man für jede Aneignung eines Teils dessen, was allen gemeinsam gegeben wurde, die ausdrückliche Zustimmung sämtlicher Berechtigter verlangen, könnten Kinder oder Diener nicht einmal das Fleisch zerteilen, das ihr Vater oder Herr ihnen gemeinsam bereitgestellt hat, ohne zuvor jedem seinen besonderen Anteil zuzuweisen.

Obwohl das Wasser, das aus einer Quelle fließt, allen gehört, wer könnte daran zweifeln, dass das Wasser im Krug ausschließlich demjenigen gehört, der es geschöpft hat?

Seine Arbeit hat es der Natur entnommen, in deren Händen es allen ihren Kindern gemeinsam und gleichermaßen gehörte, und es dadurch zu seinem Eigentum gemacht.

§ 30. Nach diesem Gesetz der Vernunft gehört der Hirsch dem indigenen Jäger, der ihn erlegt hat. Er wird als Eigentum dessen anerkannt, der seine Arbeit darauf verwendet hat, obwohl er zuvor allen gemeinsam gehörte.

Und selbst unter jenen, die als der zivilisierte Teil der Menschheit gelten und die zahlreiche positive Gesetze zur Bestimmung des Eigentums geschaffen haben, gilt dieses ursprüngliche Naturgesetz weiterhin, nach dem Eigentum an zuvor gemeinschaftlichen Dingen entsteht.

Kraft dieses Gesetzes wird ein Fisch, den jemand im Ozean fängt – jenem großen, noch immer bestehenden Gemeingut der Menschheit –, oder Ambra, die jemand dort findet, durch die Arbeit, mit der sie aus ihrem natürlichen gemeinschaftlichen Zustand herausgenommen werden, zum Eigentum dessen, der diese Mühe auf sich nimmt.

Selbst bei uns gilt ein Hase, den jemand jagt, während der Verfolgung als Eigentum des Jägers. Denn da dieses Tier weiterhin als Gemeingut und nicht als Privatbesitz eines Einzelnen angesehen wird, hat derjenige, der die Arbeit aufgewendet hat, es aufzuspüren und zu verfolgen, es dadurch aus seinem gemeinschaftlichen Naturzustand herausgenommen und begonnen, Eigentum daran zu erwerben.

§ 31. Dagegen könnte eingewandt werden, dass, wenn das Sammeln von Eicheln oder anderen Früchten der Erde ein Eigentumsrecht an ihnen begründet, jeder so viel an sich nehmen könne, wie er wolle.

Darauf antworte ich: Keineswegs.

Dasselbe Naturgesetz, das auf diese Weise Eigentum begründet, setzt diesem Eigentum zugleich Grenzen.

Gott hat uns alles reichlich gegeben, wie die durch die Offenbarung bestätigte Vernunft lehrt. Doch in welchem Umfang hat er es uns gegeben? Damit wir es genießen und gebrauchen.

So viel jemand zum Nutzen seines Lebens verwenden kann, bevor es verdirbt, so viel darf er sich durch seine Arbeit zu Eigentum machen. Alles, was darüber hinausgeht, übersteigt seinen Anteil und gehört anderen.

Nichts wurde von Gott geschaffen, damit der Mensch es verderben oder zerstören lasse.

Berücksichtigt man daher den lange Zeit bestehenden Überfluss an natürlichen Lebensmitteln, die geringe Zahl der Menschen, die sie verbrauchten, und den kleinen Teil dieses Vorrats, den die Arbeit eines Einzelnen überhaupt erfassen und zum Nachteil anderer an sich ziehen konnte – insbesondere wenn er innerhalb der von der Vernunft gesetzten Grenzen dessen blieb, was er selbst gebrauchen konnte –, so gab es damals kaum Anlass für Streitigkeiten oder Auseinandersetzungen über das auf diese Weise begründete Eigentum.

§ 32. Da der wichtigste Gegenstand des Eigentums inzwischen jedoch nicht mehr die Früchte der Erde und die auf ihr lebenden Tiere sind, sondern die Erde selbst, die alles Übrige umfasst und trägt, scheint mir klar, dass Eigentum an ihr auf dieselbe Weise erworben wird wie an den zuvor genannten Dingen.

So viel Land ein Mensch bestellt, bepflanzt, verbessert und bewirtschaftet und dessen Ertrag er nutzen kann, so viel ist sein Eigentum.

Durch seine Arbeit grenzt er es gleichsam aus dem Gemeingut aus.

Sein Recht wird auch nicht dadurch aufgehoben, dass man behauptet, alle anderen hätten denselben Anspruch darauf und er könne sich deshalb ohne Zustimmung sämtlicher Mitberechtigter, also der ganzen Menschheit, kein Land aneignen oder es einfrieden.

Als Gott die Welt der gesamten Menschheit gemeinsam gab, gebot er dem Menschen zugleich zu arbeiten, und die Bedürftigkeit seiner Lebensumstände machte dies notwendig.

Gott und die Vernunft geboten ihm, sich die Erde untertan zu machen, das heißt, sie zum Nutzen des Lebens zu verbessern und dabei etwas einzusetzen, das ihm selbst gehörte: seine Arbeit.

Wer diesem göttlichen Gebot folgte und einen Teil der Erde erschloss, bestellte und besäte, verband damit etwas, das sein Eigentum war und auf das kein anderer einen Anspruch hatte oder das ihm ein anderer nicht ohne Unrecht nehmen konnte.

§ 33. Auch fügte diese Aneignung eines Stücks Land durch dessen Verbesserung keinem anderen Menschen Schaden zu, solange noch genug und ebenso gutes Land übrig blieb, ja mehr, als diejenigen nutzen konnten, die bisher keines besaßen.

Tatsächlich blieb anderen durch seine Einfriedung nicht weniger übrig. Denn wer so viel zurücklässt, wie ein anderer nutzen kann, nimmt gleichsam überhaupt nichts weg.

Niemand könnte sich dadurch geschädigt fühlen, dass ein anderer einen kräftigen Schluck Wasser trinkt, solange ihm ein ganzer Fluss desselben Wassers bleibt, um seinen Durst zu stillen.

Und wenn von beidem genügend vorhanden ist, verhält es sich mit Land genauso wie mit Wasser.

§ 34. Gott gab die Welt den Menschen gemeinsam. Da er sie ihnen jedoch zu ihrem Nutzen und zur größtmöglichen Erleichterung ihres Lebens gab, kann nicht angenommen werden, dass sie für immer gemeinschaftlich und unbebaut bleiben sollte.

Er gab sie zum Gebrauch der Fleißigen und Vernünftigen – und ihre Arbeit sollte ihren Anspruch darauf begründen –, nicht aber zur Befriedigung der Launen oder der Habgier der Streitlustigen und Zanksüchtigen.

Wer noch ebenso gutes Land zur Verbesserung vorfand wie jenes, das bereits in Besitz genommen worden war, hatte keinen Grund zur Klage und durfte sich nicht in das einmischen, was ein anderer bereits durch seine Arbeit verbessert hatte.

Täte er es dennoch, wäre offensichtlich, dass er die Früchte der Mühen eines anderen begehrte, auf die er kein Recht hatte, und nicht den Boden, den Gott ihm gemeinsam mit anderen zur Bearbeitung gegeben hatte und von dem noch ebenso gutes Land übrig war, ja mehr, als er zu nutzen wusste oder mit seinem Fleiß bearbeiten konnte.

§ 35. Allerdings ist es richtig, dass niemand in England oder in einem anderen Land mit zahlreicher Bevölkerung, einer staatlichen Ordnung, Geld und Handel einen Teil des gemeinschaftlich genutzten Landes ohne Zustimmung aller Mitberechtigten einfrieden oder sich aneignen darf.

Denn dieses Land ist aufgrund einer Vereinbarung gemeinschaftlich geblieben, das heißt aufgrund des geltenden Landesrechts, das nicht verletzt werden darf.

Und obwohl es im Verhältnis zu bestimmten Menschen Gemeingut ist, gehört es deshalb nicht der gesamten Menschheit, sondern ist gemeinsames Eigentum dieses Landes oder dieser Gemeinde.

Außerdem wäre das Land, das nach einer solchen Einfriedung den übrigen Berechtigten verbliebe, für sie nicht mehr ebenso gut wie zuvor, als sie das Ganze gemeinsam nutzen konnten.

Ganz anders verhielt es sich dagegen am Anfang, als das große Gemeingut der Welt erstmals besiedelt wurde.

Das Gesetz, dem der Mensch damals unterstand, war vielmehr auf Aneignung gerichtet.

Gott gebot ihm zu arbeiten, und seine Bedürfnisse zwangen ihn dazu.

Seine Arbeit war sein Eigentum und konnte ihm nicht genommen werden, wo immer er sie eingesetzt hatte.

Daher sehen wir, dass die Unterwerfung oder Bewirtschaftung der Erde und die Herrschaft über sie miteinander verbunden sind.

Das eine begründete den Anspruch auf das andere.

Indem Gott gebot, die Erde sich untertan zu machen, erteilte er somit auch die Befugnis, sie sich in diesem Umfang anzueignen.

Und die menschlichen Lebensbedingungen, die Arbeit und die dafür erforderlichen Materialien voraussetzen, führen notwendigerweise zur Entstehung privaten Besitzes.

§ 36.

Das Maß des Eigentums hat die Natur durch den Umfang der menschlichen Arbeit und die Bedürfnisse des Lebens wohl bestimmt. Kein Mensch konnte durch seine Arbeit alles Land erschließen oder sich aneignen, und niemand konnte durch seinen Gebrauch mehr als einen kleinen Teil davon verbrauchen. Es war daher unmöglich, dass jemand auf diese Weise das Recht eines anderen beeinträchtigte oder sich Eigentum zum Nachteil seines Nachbarn aneignete, dem auch nach der Aneignung durch den Ersten noch ebenso guter und ebenso umfangreicher Besitz offenstand wie zuvor.

Dieses Maß beschränkte den Besitz jedes Einzelnen auf einen sehr mäßigen Umfang, den er sich ohne Schädigung irgendeines anderen aneignen konnte. So verhielt es sich in den ersten Zeitaltern der Welt, als die Menschen eher Gefahr liefen, sich in der damals noch gewaltigen Wildnis der Erde von ihren Gefährten zu entfernen und verloren zu gehen, als aus Mangel an Raum für den Anbau bedrängt zu werden.

Und dasselbe Maß könnte auch heute noch, so bevölkert die Welt erscheinen mag, ohne Nachteil für irgendjemanden gelten. Denn nehmen wir an, ein Mensch oder eine Familie befände sich in denselben Verhältnissen wie bei der ersten Besiedlung der Welt durch die Nachkommen Adams oder Noahs. Ließe man ihn an irgendeinem unbesiedelten Ort im Inneren Amerikas Land bebauen, so würde sich zeigen, dass der Besitz, den er sich nach den genannten Maßstäben aneignen könnte, nicht sehr groß wäre und selbst heute noch die übrige Menschheit weder beeinträchtigen noch ihr Anlass geben würde, sich über seine Aneignung zu beklagen oder sich dadurch geschädigt zu fühlen, obwohl sich das Menschengeschlecht inzwischen bis in alle Winkel der Erde ausgebreitet hat und seine Zahl die geringe Bevölkerung der Anfangszeit unendlich übersteigt.

Ja, Land hat ohne Arbeit einen so geringen Wert, dass ich gehört habe, selbst in Spanien könne jemand auf Land, auf das er keinen anderen Anspruch als den seiner tatsächlichen Nutzung hat, pflügen, säen und ernten, ohne dabei gestört zu werden. Vielmehr seien ihm die Einwohner dafür dankbar, dass er durch seinen Fleiß auf vernachlässigtem und deshalb brachliegendem Land den Getreidevorrat vermehrt habe, an dem es ihnen mangelte.

Wie dem auch sei – ich lege darauf keinen besonderen Wert –, so wage ich doch mit Bestimmtheit zu behaupten, dass dieselbe Eigentumsregel, nämlich dass jeder so viel besitzen dürfe, wie er gebrauchen kann, auch heute noch gelten könnte, ohne irgendjemanden einzuengen. Denn es gibt auf der Welt genug Land, um die doppelte Zahl ihrer Bewohner zu versorgen, hätte nicht die Erfindung des Geldes und die stillschweigende Übereinkunft der Menschen, ihm einen Wert beizumessen, durch Zustimmung größere Besitzungen und ein Recht auf diese eingeführt. Wie dies geschehen ist, werde ich sogleich ausführlicher zeigen.

§ 37.

So viel steht fest: Am Anfang, bevor das Verlangen, mehr zu besitzen, als der Mensch benötigte, den eigentlichen Wert der Dinge verändert hatte, der allein von ihrem Nutzen für das menschliche Leben abhängt, oder bevor die Menschen übereingekommen waren, dass ein kleines Stück gelben Metalls, das weder verdirbt noch zerfällt, mehr wert sein sollte als ein großes Stück Fleisch oder ein ganzer Haufen Getreide, hatte zwar jeder Mensch das Recht, sich durch seine eigene Arbeit so viel von den Dingen der Natur anzueignen, wie er gebrauchen konnte. Doch konnte dies nicht viel sein und auch anderen keinen Nachteil zufügen, solange denen, die denselben Fleiß aufwenden wollten, derselbe Überfluss zur Verfügung stand.

Dem möchte ich hinzufügen, dass derjenige, der sich durch seine Arbeit Land aneignet, den gemeinsamen Vorrat der Menschheit nicht vermindert, sondern vermehrt. Denn die Lebensmittel, die ein Morgen eingefriedeten und bebauten Landes zum Unterhalt des menschlichen Lebens hervorbringt, übersteigen – sehr vorsichtig gerechnet – den Ertrag eines Morgens gleich fruchtbaren Landes, das unbebaut und gemeinschaftlich belassen wird, um das Zehnfache.

Wer also Land einfriedet und aus zehn Morgen einen größeren Überfluss an Lebensmitteln gewinnt, als er aus hundert Morgen im Naturzustand hätte gewinnen können, von dem kann man mit Recht sagen, dass er der Menschheit neunzig Morgen schenkt. Denn seine Arbeit versorgt ihn nun auf zehn Morgen mit Lebensmitteln, für die zuvor hundert Morgen gemeinschaftlichen Landes erforderlich gewesen wären.

Dabei habe ich den Ertrag des verbesserten Landes sehr niedrig angesetzt, indem ich das Verhältnis nur mit zehn zu eins statt mit nahezu hundert zu eins angegeben habe.

Denn ich frage: Bringen tausend Morgen in den wilden Wäldern und unbebauten Einöden Amerikas, die ohne jede Verbesserung, Bestellung oder Bewirtschaftung der Natur überlassen bleiben, ihren bedürftigen und elenden Bewohnern ebenso viele Annehmlichkeiten des Lebens wie zehn Morgen gleich fruchtbaren, gut bebauten Landes in Devonshire?

Vor der Aneignung des Bodens erwarb derjenige Eigentum an den Erzeugnissen der Natur, der so viele wild wachsende Früchte sammelte oder so viele Tiere erlegte, fing oder zähmte, wie er konnte. Wer seine Mühe auf irgendeines dieser von der Natur hervorgebrachten Dinge verwendete und es durch seine Arbeit in irgendeiner Weise aus dem Zustand veränderte, in den die Natur es versetzt hatte, erwarb dadurch Eigentum daran.

Verdarben diese Dinge jedoch in seinem Besitz, ohne angemessen genutzt zu werden, verfaulten die Früchte oder verwaste das Wildbret, bevor er sie verbrauchen konnte, so verstieß er gegen das gemeinsame Naturgesetz und machte sich strafbar. Er griff in den Anteil seines Nachbarn ein, denn er hatte auf diese Dinge nur insoweit ein Recht, wie sein eigener Gebrauch sie erforderte und sie ihm zur Erleichterung seines Lebens dienen konnten.

§ 38.

Dieselben Maßstäbe galten auch für den Besitz von Land. Was jemand bestellte und aberntete, einlagerte und gebrauchte, bevor es verdarb, gehörte ausschließlich ihm. Was er einfriedete und worauf er Vieh halten konnte, gehörte ihm ebenfalls, ebenso wie das Vieh und die Erzeugnisse dieses Landes.

Wenn jedoch das Gras auf seinem eingefriedeten Land auf dem Boden verfaulte oder die Früchte seiner Anpflanzungen verdarben, ohne geerntet und eingelagert zu werden, so musste dieser Teil der Erde trotz seiner Einfriedung weiterhin als brachliegend betrachtet werden und konnte von einem anderen in Besitz genommen werden.

So konnte Kain anfangs so viel Land nehmen, wie er zu bestellen vermochte, und es zu seinem Eigentum machen, während er dennoch genügend Weideland für Abels Schafe übrig ließ. Wenige Morgen hätten für den Besitz beider ausgereicht.

Als jedoch die Familien größer wurden und ihr Fleiß ihre Vorräte vermehrte, dehnte sich ihr Besitz entsprechend ihren Bedürfnissen aus. Dennoch bestand gewöhnlich noch kein festes Eigentum an dem Boden, den sie nutzten, bis sie sich zu Gemeinschaften zusammenschlossen, sich gemeinsam niederließen und Städte bauten.

Erst dann begannen sie im Laufe der Zeit, durch Übereinkunft die Grenzen ihrer jeweiligen Gebiete festzulegen, sich mit ihren Nachbarn über Grenzlinien zu verständigen und innerhalb ihrer Gemeinschaft durch Gesetze das Eigentum ihrer Mitglieder zu ordnen.

Denn wir sehen, dass die Menschen selbst in jenem Teil der Welt, der zuerst bewohnt war und deshalb vermutlich am dichtesten besiedelt sein musste, noch zur Zeit Abrahams mit ihren Schaf- und Rinderherden, die ihren Besitz ausmachten, frei umherzogen. Abraham selbst tat dies in einem Land, in dem er ein Fremder war.

Daraus geht hervor, dass zumindest ein großer Teil des Landes gemeinschaftlich blieb und die Bewohner ihm keinen besonderen Wert beimaßen oder Eigentum an mehr Land beanspruchten, als sie tatsächlich nutzten.

Reichte der Raum an einem Ort jedoch nicht aus, damit ihre Herden gemeinsam weiden konnten, trennten sie sich einvernehmlich, wie Abraham und Lot es taten (Genesis 13,5), und erweiterten ihre Weidegebiete dort, wo es ihnen am besten gefiel.

Aus demselben Grund zog Esau von seinem Vater und seinem Bruder fort und ließ sich auf dem Gebirge Seir nieder (Genesis 36,6).

§ 39.

So erkennen wir, ohne annehmen zu müssen, Adam habe unter Ausschluss aller anderen Menschen eine private Herrschaft und ein Eigentumsrecht über die ganze Welt besessen – was sich in keiner Weise beweisen lässt und woraus auch das Eigentum irgendeines anderen Menschen nicht hergeleitet werden könnte –, vielmehr unter der Voraussetzung, dass die Welt, wie es tatsächlich der Fall war, den Menschenkindern gemeinsam gegeben wurde, wie die Arbeit den Menschen unterschiedliche Eigentumsansprüche auf einzelne Teile der Erde zu ihrem privaten Gebrauch verschaffen konnte, ohne dass Zweifel an der Rechtmäßigkeit oder Anlass zu Streit bestanden.

§ 40.

Es ist auch nicht so merkwürdig, wie es vor näherer Betrachtung erscheinen mag, dass das Eigentum an der Arbeit das gemeinschaftliche Eigentum am Boden überwiegen kann. Denn tatsächlich ist es die Arbeit, die den Wertunterschied zwischen den Dingen hervorbringt.

Man betrachte nur den Unterschied zwischen einem Morgen Land, der mit Tabak oder Zucker bepflanzt oder mit Weizen oder Gerste besät ist, und einem Morgen desselben Landes, das ohne jede Bewirtschaftung gemeinschaftlich brachliegt. Man wird feststellen, dass die Verbesserung durch Arbeit den weitaus größten Teil seines Wertes ausmacht.

Ich glaube, es ist eine sehr zurückhaltende Schätzung, wenn ich sage, dass neun Zehntel der für das menschliche Leben nützlichen Erzeugnisse der Erde das Ergebnis von Arbeit sind.

Ja, wenn wir die Dinge, so wie sie uns zum Gebrauch zur Verfügung stehen, richtig bewerten und die verschiedenen Aufwendungen zusammenrechnen, um festzustellen, welcher Anteil allein der Natur und welcher der Arbeit zuzuschreiben ist, werden wir erkennen, dass bei den meisten von ihnen neunundneunzig Hundertstel vollständig der Arbeit zugerechnet werden müssen.

§ 41.

Einen deutlicheren Beweis dafür kann es kaum geben als verschiedene Völker Amerikas, die reich an Land, aber arm an allen Annehmlichkeiten des Lebens sind.

Obwohl die Natur ihnen ebenso großzügig wie jedem anderen Volk die Voraussetzungen des Überflusses gegeben hat, nämlich fruchtbaren Boden, der reichlich Nahrung, Kleidung und Dinge zur Freude des Lebens hervorbringen könnte, besitzen sie mangels Verbesserung durch Arbeit nicht einmal den hundertsten Teil der Annehmlichkeiten, die wir genießen.

Und ein König eines großen und fruchtbaren Gebietes dort ernährt sich schlechter, wohnt schlechter und ist schlechter gekleidet als ein Tagelöhner in England.

§ 42.

Um dies noch deutlicher zu machen, wollen wir einige gewöhnliche Dinge des täglichen Lebens auf ihrem Weg bis zu unserem Gebrauch verfolgen und betrachten, wie viel von ihrem Wert sie dem menschlichen Fleiß verdanken.

Brot, Wein und Stoffe sind Dinge des täglichen Gebrauchs und in großer Menge vorhanden. Ohne die Arbeit jedoch, die uns diese nützlicheren Güter verschafft, müssten Eicheln, Wasser sowie Blätter oder Tierhäute unsere Nahrung, unser Getränk und unsere Kleidung sein.

Denn alles, was Brot gegenüber Eicheln, Wein gegenüber Wasser und Stoff oder Seide gegenüber Blättern, Häuten oder Moos an Wert voraus haben, ist ausschließlich der Arbeit und dem Fleiß zuzuschreiben.

Das eine sind Nahrungs- und Bekleidungsmittel, die uns die Natur ohne menschliches Zutun bereitstellt. Das andere sind Güter, die unser Fleiß und unsere Mühen für uns herstellen.

Wenn jemand berechnet hat, um wie viel der Wert der Letzteren den der Ersteren übersteigt, wird er erkennen, dass die Arbeit den weitaus größten Teil des Wertes der Dinge hervorbringt, die wir auf dieser Welt genießen.

Der Boden, der die Rohstoffe hervorbringt, fällt dabei kaum ins Gewicht oder macht höchstens einen sehr kleinen Teil des Wertes aus.

So gering ist dieser Anteil, dass selbst bei uns Land, das vollständig der Natur überlassen bleibt und weder durch Weidewirtschaft noch durch Ackerbau oder Bepflanzung verbessert wurde, als Ödland bezeichnet wird – was es tatsächlich auch ist. Sein Nutzen übersteigt, wie wir feststellen werden, kaum den Wert von nichts.

Dies zeigt, wie sehr eine große Zahl von Menschen einem ausgedehnten Herrschaftsgebiet vorzuziehen ist und dass die Vermehrung und richtige Nutzung des Bodens eine der großen Künste der Regierung darstellt.

Ein Fürst, der so weise und gottähnlich ist, durch feststehende Gesetze der Freiheit den ehrlichen Fleiß der Menschen gegen die Unterdrückung durch Machthaber und gegen die Engstirnigkeit von Parteien zu schützen und zu fördern, wird seinen Nachbarn bald überlegen sein.

Doch dies nur nebenbei. Kehren wir zu unserem eigentlichen Gegenstand zurück.

§ 43.

Ein Morgen Land, der hier zwanzig Bushel Weizen hervorbringt, und ein anderer Morgen in Amerika, der bei gleicher Bewirtschaftung denselben Ertrag liefern würde, besitzen zweifellos denselben natürlichen, inneren Wert.

Und dennoch kann der Nutzen, den die Menschheit aus dem einen innerhalb eines Jahres zieht, fünf Pfund Sterling wert sein, während der Nutzen des anderen möglicherweise nicht einmal einen Penny wert wäre, wenn der gesamte Gewinn, den ein indigener Bewohner daraus erzielt, hier bewertet und verkauft würde. Jedenfalls kann ich mit Recht sagen, dass er nicht einmal ein Tausendstel davon beträgt.

Es ist also die Arbeit, die dem Boden den größten Teil seines Wertes verleiht. Ohne sie wäre er kaum etwas wert.

Ihr verdanken wir den größten Teil aller nützlichen Erzeugnisse des Bodens.

Denn alles, was Stroh, Kleie und Brot aus einem Morgen Weizenfeld gegenüber dem Ertrag eines ebenso guten, aber brachliegenden Morgens an Wert voraus haben, ist das Ergebnis von Arbeit.

Dabei dürfen wir nicht nur die Mühen des Pflügenden, die Anstrengungen des Erntenden und Dreschenden und den Schweiß des Bäckers in das Brot einrechnen, das wir essen.

Auch die Arbeit derjenigen, die die Ochsen abgerichtet, Eisen und Steine gewonnen und bearbeitet sowie das Holz gefällt und zugerichtet haben, das für den Pflug, die Mühle, den Ofen oder irgendeines der zahlreichen anderen Werkzeuge benötigt wird, die erforderlich sind, um das Getreide vom Saatkorn bis zum fertigen Brot zu bringen, muss vollständig der Arbeit zugerechnet und als deren Ergebnis betrachtet werden.

Die Natur und die Erde lieferten lediglich die Rohstoffe, die für sich genommen nahezu wertlos waren.

Es ergäbe sich ein erstaunliches Verzeichnis all jener Dinge, die der menschliche Fleiß bereitgestellt und bei der Herstellung eines einzigen Brotlaibs verwendet hat, wenn wir sie vollständig zurückverfolgen könnten: Eisen, Holz, Leder, Rinde, Bauholz, Stein, Ziegel, Kohle, Kalk, Stoffe, Färbemittel, Pech, Teer, Masten, Seile und sämtliche Materialien, die für das Schiff benötigt wurden, das irgendwelche von den Arbeitenden verwendeten Güter an irgendeinen Ort des Herstellungsprozesses brachte.

All dies vollständig aufzuzählen wäre nahezu unmöglich oder würde zumindest viel zu weit führen.

§ 44.

Aus alledem geht hervor, dass die Dinge der Natur zwar allen gemeinsam gegeben sind, der Mensch jedoch, da er Herr seiner selbst und Eigentümer seiner eigenen Person sowie ihrer Handlungen und Arbeit ist, in sich selbst die wesentliche Grundlage des Eigentums besitzt.

Und das, was den größten Teil dessen ausmacht, was er zur Erhaltung oder Erleichterung seines Lebens verwendet, nachdem Erfindungen und Künste die Annehmlichkeiten des Lebens verbessert haben, gehört vollständig ihm selbst und nicht den anderen gemeinsam.

§ 45.

So begründete die Arbeit ursprünglich ein Eigentumsrecht überall dort, wo jemand sie auf etwas verwendete, das allen gemeinsam gehörte. Solches Gemeingut bildete noch lange Zeit den weitaus größten Teil der Welt und umfasst auch heute noch mehr, als die Menschheit tatsächlich nutzt.

Anfangs begnügten sich die Menschen größtenteils mit dem, was die Natur ihnen ohne menschliches Zutun zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse bot.

Später jedoch, als in einigen Teilen der Welt die Zunahme der Bevölkerung und des Besitzes zusammen mit dem Gebrauch des Geldes den Boden knapp und damit wertvoll gemacht hatte, legten die einzelnen Gemeinschaften die Grenzen ihrer jeweiligen Gebiete fest und regelten durch eigene Gesetze das Eigentum der einzelnen Mitglieder ihrer Gesellschaft.

Auf diese Weise befestigten sie durch Vereinbarung und Übereinkunft das Eigentum, dessen Entstehung Arbeit und Fleiß begründet hatten.

Auch die Bündnisse, die zwischen verschiedenen Staaten und Königreichen geschlossen wurden, haben – ausdrücklich oder stillschweigend – jeden Anspruch und jedes Recht auf das Land im Besitz des jeweils anderen ausgeschlossen.

Dadurch verzichteten sie im gegenseitigen Einverständnis auf ihre Ansprüche aus jenem ursprünglichen gemeinsamen Naturrecht, das sie an diesen Gebieten besessen hatten, und begründeten durch ausdrückliche Übereinkunft Eigentum an verschiedenen Teilen und Stücken der Erde.

Dennoch gibt es weiterhin große Landstriche, die brachliegen, weil ihre Bewohner sich nicht mit der übrigen Menschheit auf den Gebrauch eines gemeinsamen Geldes verständigt haben. Diese Gebiete sind größer, als die dort lebenden Menschen nutzen oder überhaupt nutzen können, und bleiben deshalb weiterhin Gemeingut.

Unter jenen Teilen der Menschheit, die dem Gebrauch des Geldes zugestimmt haben, kann dies allerdings kaum vorkommen.

§ 46.

Der größte Teil der Dinge, die für das menschliche Leben tatsächlich nützlich sind und nach denen die ersten gemeinschaftlich Berechtigten der Welt aus der Notwendigkeit ihres Lebensunterhalts strebten, wie es die Bewohner Amerikas noch heute tun, besteht gewöhnlich aus vergänglichen Gütern. Werden sie nicht durch Gebrauch verbraucht, so verderben und vergehen sie von selbst.

Gold, Silber und Diamanten dagegen sind Dinge, denen eher die Vorstellung oder Übereinkunft der Menschen einen Wert verliehen hat als ihr tatsächlicher Nutzen und ihre Bedeutung für die notwendige Erhaltung des Lebens.

Von den guten Dingen, welche die Natur allen gemeinsam bereitgestellt hatte, durfte sich jeder, wie bereits gesagt, so viel aneignen, wie er gebrauchen konnte. Eigentum erwarb er an allem, was er durch seine Arbeit hervorbrachte oder veränderte.

Alles, was sein Fleiß erfassen und aus dem Zustand verändern konnte, in den die Natur es versetzt hatte, gehörte ihm.

Wer hundert Bushel Eicheln oder Äpfel sammelte, erwarb dadurch Eigentum an ihnen. Sie gehörten ihm, sobald er sie gesammelt hatte.

Er musste lediglich darauf achten, sie zu gebrauchen, bevor sie verderben. Andernfalls nahm er mehr als seinen Anteil und beraubte andere.

Tatsächlich war es ebenso töricht wie unredlich, mehr anzuhäufen, als man gebrauchen konnte.

Gab er jedoch einen Teil davon an jemand anderen weiter, sodass dieser nicht ungenutzt in seinem Besitz verdarb, so hatte er auch diesen Teil gebraucht.

Tauschte er Pflaumen, die innerhalb einer Woche verfault wären, gegen Nüsse ein, die ein ganzes Jahr lang genießbar blieben, so beging er kein Unrecht. Er verschwendete nichts aus dem gemeinsamen Vorrat und zerstörte keinen Teil der Güter, die anderen zustanden, solange nichts in seinen Händen ungenutzt verdarb.

Tauschte er wiederum seine Nüsse gegen ein Stück Metall ein, dessen Farbe ihm gefiel, oder seine Schafe gegen Muscheln oder Wolle gegen einen glänzenden Kieselstein oder Diamanten und bewahrte diese Dinge sein ganzes Leben lang auf, so verletzte er dadurch nicht die Rechte anderer.

Er konnte so viele dieser dauerhaften Dinge anhäufen, wie er wollte.

Denn die Überschreitung der Grenzen seines rechtmäßigen Eigentums lag nicht in der Größe seines Besitzes, sondern darin, dass etwas darin ungenutzt verdarb.

§ 47.

So entstand der Gebrauch des Geldes: eines dauerhaften Gegenstandes, den die Menschen aufbewahren konnten, ohne dass er verdarb, und den sie aufgrund gegenseitiger Übereinkunft im Austausch gegen die tatsächlich nützlichen, aber vergänglichen Mittel zur Erhaltung des Lebens annahmen.

§ 48.

Wie unterschiedliche Grade des Fleißes dazu führten, dass Menschen Besitz in unterschiedlichem Umfang erwarben, so gab ihnen die Erfindung des Geldes die Möglichkeit, diesen Besitz zu erhalten und zu vergrößern.

Nehmen wir an, es gäbe eine Insel, die von jedem möglichen Handel mit der übrigen Welt abgeschnitten wäre und auf der nur hundert Familien lebten.

Auf ihr gäbe es Schafe, Pferde, Kühe und andere nützliche Tiere, gesunde Früchte und genügend Land, um Getreide für hunderttausendmal so viele Menschen anzubauen.

Es gäbe jedoch nichts auf der Insel, das entweder wegen seiner allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen seiner Vergänglichkeit geeignet wäre, die Stelle des Geldes einzunehmen.

Welchen Grund hätte dort jemand, seinen Besitz über das hinaus auszudehnen, was seine Familie gebrauchen und reichlich verbrauchen könnte – sei es durch die Erzeugnisse ihres eigenen Fleißes oder durch den Tausch gegen andere ebenso vergängliche und nützliche Güter?

Wo es nichts gibt, das zugleich dauerhaft und knapp und deshalb wertvoll genug ist, um angehäuft zu werden, werden die Menschen kaum geneigt sein, ihren Landbesitz zu vergrößern, wie fruchtbar das Land auch sein und wie frei es ihnen zur Aneignung offenstehen mag.

Denn ich frage: Welchen Wert hätten für einen Menschen zehntausend oder hunderttausend Morgen ausgezeichneten Landes, bereits bebaut und reichlich mit Vieh besetzt, mitten im Inneren Amerikas, wenn er keinerlei Aussicht auf Handel mit anderen Teilen der Welt hätte, um durch den Verkauf der Erzeugnisse Geld zu erhalten?

Es wäre nicht einmal die Mühe wert, das Land einzufrieden.

Wir würden sehen, wie er alles, was über die Bedürfnisse und Annehmlichkeiten des Lebens für ihn und seine Familie hinausginge, wieder dem wilden Gemeingut der Natur überließe.

§ 49.

So war am Anfang die ganze Welt Amerika, und zwar noch mehr, als Amerika es heute ist. Denn damals war nirgendwo etwas bekannt, das dem Geld entsprach.

Sobald jedoch unter den Nachbarn eines Menschen etwas gefunden wird, das den Gebrauch und den Wert des Geldes besitzt, wird man sehen, dass derselbe Mensch sogleich beginnt, seinen Besitz auszudehnen.

§ 50.

Da Gold und Silber im Vergleich zu Nahrung, Kleidung und Transportmitteln für das menschliche Leben nur von geringem Nutzen sind, beruht ihr Wert allein auf der Zustimmung der Menschen, wobei die Arbeit allerdings weiterhin einen großen Teil des Wertmaßstabes bildet.

Daraus geht hervor, dass die Menschen einer ungleichen und unverhältnismäßigen Verteilung des Landbesitzes zugestimmt haben.

Denn durch stillschweigende und freiwillige Zustimmung haben sie einen Weg gefunden, auf dem ein Mensch rechtmäßig mehr Land besitzen kann, als er selbst dessen Ertrag zu nutzen vermag: Er nimmt für den Überschuss Gold und Silber im Austausch an, die sich ohne Schädigung irgendeines anderen anhäufen lassen, da diese Metalle in den Händen ihres Besitzers weder verderben noch verfallen.

Diese ungleiche Aufteilung der Dinge in privaten Besitz haben die Menschen außerhalb der Grenzen einer staatlich organisierten Gesellschaft und ohne ausdrücklichen Vertrag allein dadurch möglich gemacht, dass sie Gold und Silber einen Wert beimaßen und sich stillschweigend auf den Gebrauch des Geldes verständigten.

Denn innerhalb staatlicher Gemeinwesen regeln die Gesetze das Eigentumsrecht, und der Besitz von Land wird durch positive Rechtsvorschriften bestimmt.

§ 51.

So lässt sich meines Erachtens ohne jede Schwierigkeit verstehen, wie die Arbeit ursprünglich einen Eigentumsanspruch an den gemeinschaftlichen Dingen der Natur begründen konnte und wie der Gebrauch dieser Dinge für die eigenen Bedürfnisse diesem Anspruch Grenzen setzte.

Daher konnte es damals keinen Grund geben, über den Eigentumsanspruch zu streiten, und auch keinen Zweifel daran, welchen Umfang des Besitzes dieser Anspruch rechtfertigte.

Recht und Nutzen stimmten miteinander überein. Denn ebenso wie ein Mensch ein Recht auf alles hatte, worauf er seine Arbeit verwenden konnte, hatte er keinen Anreiz, für mehr zu arbeiten, als er selbst gebrauchen konnte.

Damit blieb kein Raum für Streit über den Eigentumsanspruch und auch nicht für Eingriffe in die Rechte anderer.

Welchen Anteil sich jemand aneignete, war leicht zu erkennen. Sich einen zu großen Anteil zuzuteilen oder mehr zu nehmen, als man benötigte, war ebenso nutzlos wie unredlich.